

Satzung

der Stadt Linnich über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 07.05.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV.NRW.S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV.NRW.S. 622) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Linnich vom 23.04.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Linnich, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in § 3 GebG NRW vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.

(2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Tarif

zur Satzung der Stadt Linnich über die abweichende Erhebung von Gebühren Für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Personenstandswesen		
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses -abweichend von Tarifstelle 5b.1.1 AVerwGebO NRW-	50,00 €
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist -abweichend von Tarifstelle 5b.1.2 AVerwGebO NRW-	80,00 €
3	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden -abweichend von Tarifstelle 5b.1.4 AVerwGebO NRW-	80,00 €
4	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung -abweichend von Tarifstelle 5b.2.1 AVerwGebO NRW-	50,00 €
5	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist -abweichend von Tarifstelle 5b.2.2 AVerwGebO NRW-	80,00 €

6	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden -abweichend von Tarifstelle 5b.2.4 AVerwGebO NRW-	80,00 €
7	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandbuch oder den früheren Standesregistern -abweichend von Tarifstelle 5b.4.4 AVerwGebO NRW-	14,00 €
8	Erteilung einer Personenstandsurskunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz -abweichend von Tarifstelle 5b.4.5 AVerwGebO NRW-	14,00 €
9	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird -abweichend von Tarifstelle 5b.4.6 AVerwGebO NRW-	7,00 €

Linnich, den 07.05.2015
Stadt Linnich
Der Bürgermeister
Witkopp